

# Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

## Savanter Diöcese.

**Inhalt:** I. Statthalterei-Eröffnung vom 12. April 1875, betreffend die provisorische Feststellung des für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlichen Betrages. — II. Dibeesan-Nachrichten.

### I.

Der Herr k. k. Statthalter hat nnterm 12. l. M. Nr. 912 praes. Nachfolgendes anher eröffnet:

„Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 4. April 1875, Z. 4975 im Zusammenhange mit der von ihm und dem Herrn Finanzminister erlassenen Verordnung vom 25. März d. J., Z. 4023 Reichsgesetzblatt vom 9. April 1875, XV. Stück Nr. 39, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Reichsgesetzblatt Nr. 51 über die Religionsbeiträge Nachfolgendes verfügt:

1. Die Feststellung des für den standesmäßigen Unterhalt der geistlichen Personen erforderlichen Betrags (§§. 4 und 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Reichsgesetzblatt Nr. 51. und §. 15 der Verordnung vom 25. März 1875, Z. 4023) erfolgt zunächst nur provisorisch für das Jahr 1875.

2. Für dieses Jahr wird der gedachte Betrag (die Competenz) nachfolgender Massen bestimmt:

**Pfarrer:**

|  |       |   |
|--|-------|---|
| in Graz . . . . .  | 1.000 | „ |
| in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten . . . . . | 800   | „ |
| in anderen Orten . . . . .   | 600   | „ |

**Stifte:**

|                                |       |   |
|--------------------------------|-------|---|
| Stiftsvorstand (Abt) . . . . . | 5.000 | „ |
| sein Stellvertreter . . . . .  | 1.500 | „ |
| Konventualen . . . . .         | 700   | „ |
| Kleriker, Novizen . . . . .    | 500   | „ |

**Klöster:**

|  |       |   |
|--|-------|---|
| Klostervorsteher, die Provinziale sind . . . . . | 1.800 | „ |
| Anderer Klostervorsteher . . . . .               | 1.200 | „ |
| Konventualen                                     |       |   |
| männliche . . . . .                              | 400   | „ |
| weibliche . . . . .                              | 300   | „ |

Bei den voranstehenden Ansätzen sind diejenigen Kategorien geistlicher Funktionäre übergangen, deren sämtliche Mitglieder dortlands entweder aus öffentlichen Fonds subventionirt sind oder doch kein die Competenz übersteigendes eigenes Einkommen besitzen, von denen somit in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (§§. 4 und 7) auch kein Religionsfondsbeitrag zu entrichten ist. Weiters sind bei den vorstehenden Ansätzen unter dem Worte: „Pfarrer“ alle selbstständigen Seelsorger ohne Unterschied der Bezeichnung, unter dem Worte: „Klostervorsteher“ auch Klostervorsteherinnen begriffen.

3. Pfarrer, welche verpflichtet sind, aus ihrer Dotation Kapläne, Kooperatoren oder andere Hilfspriester zu erhalten, können in den Einkennnissen ihres Einkommens (§§. 4—13 der Verordnung vom 25<sup>ten</sup> März d. J., Z. 4023) für je einen dieser Hilfspriester in Ausgabe stellen:

|  |     |     |
|--|-----|-----|
| in Graz . . . . .  | 400 | fl. |
| in Städten und Märkten über 2000 Einwohner und in Curorten . . . . . | 350 | „   |
| in anderen Orten . . . . .   | 300 | „   |

4. Aus der voranstehenden Bestimmung der Kompetenz (Absatz 2 und 3) erwächst keinem geistlichen Funktionär ein Anspruch darauf, im Falle der Ermanglung derartiger Amtseinkünfte eine gleiche Dotation aus öffentlichen Mitteln zu erhalten, vielmehr bleibt die Bestimmung dieser Dotation („congrua“) einer besonderen Verordnung vorbehalten (Absatz 8).

5. Die regulären Communitäten, welchen Seelsorgepfründen inkorporirt sind, haben die Wahl frei, ob sie für die diese Pfründen versehenen Mitglieder die gewöhnliche Kompetenz eines Mitglieds der Communität oder aber jene anrechnen wollen, welche einem weltgeistlichen Seelsorger auf der inkorporirten Pfründe zukommen würde.

6. Die nach den Ansätzen unter 2 für die einzelnen Mitglieder einer regulären Communität berechnete Kompetenz bezeichnet im Sinne des §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 Reichsgesetzblatt Nr. 51. lediglich den Gesamtbetrag der Einkünfte, welche der Communität durch den Religionsfondsbeitrag nicht geschmälert werden darf. Hingegen erwächst aus diesen Ansätzen den einzelnen Mitgliedern kein Recht auf den wirklichen Bezug oder Genuß dieser Einkünfte, vielmehr ist die Auftheilung des Gesamt-Einkommens nach wie vor Sache der Communität. Das Gleiche gilt für weltgeistliche Corporationen mit ungetheilter Dotation (mensa communis).

7. Längstens Ende Juli l. J. sind summarische Anweise über die auf Grund der obigen Kompetenzbestimmung vorgenommenen Bemessungen des Religionsfondsbeitrags dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorzulegen.

8. Auf Grund dieser Vorlage erfolgt die Bestimmung der der Seelsorgegeistlichkeit aus dem Ertrage des Religionsfondsbeitrags zu gewährenden Dotationsaufbesserung sowie die definitive Festsetzung der Kompetenz. —

Indem ich diesen hohen Erlaß dem hochwürdigem fürstbischöflichen Ordinariat behufs weiterer Mittheilung an die betheiligten geistlichen Funktionäre bekannt gebe, sehe ich mich bei dem Umstande, als nicht von allen — Klöstern und Corporationen der Lavanter-Diözese Fassionen hieamtlich vorliegen, veranlaßt zu ersuchen, daß von den, im mitfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Communitäten vorschriftsmäßig verfaßte Fassionen, d. h. getreue Nachweise über sämtliche Jahres-Erträgnisse und Lasten nach Rubriken, und zwar im Hinblick auf den vorzitierten §. 7 längstens bis halben Mai 1875 zuverlässig anher in Vorlage gebracht werden. Zugleich mache ich auf den §. 2 des eingangs zitierten Reichsgesetzes vom 9. April 1875 aufmerksam, und ersuche, unter Einem die Verfügung zu treffen, daß die im gedachten Gesetzes Paragraphen erwähnten Einbekenntnisse, soweit selbe nicht bereits in entsprechender Weise vorgelegt worden sind, bis zum vorgezeichneten Termine, d. i. bis 1. Mai 1875 von den beitragspflichtigen Pfründen und Communitäten anher übermittelt werden.

Schließlich wolle noch verfügt werden, daß nur jene geistlichen Stiftungen, welche auf Grund des hohen Cultus- und Unterrichts-Ministerial-Erlasses vom 29. Dezember 1851, Z. 169 (Statthaltereirechtl. Zahl 87 ex 1852) vom Solarjahre 1852 ab nicht mehr unter die Einnahmen der Pfründen-Fassionen behufs Congrua Bemessung einzurechnen waren, im Hinblick auf den §. 3 des ob erwähnten Reichsgesetzes nunmehr gleichfalls bis halben Mai 1875, und zwar: unter Angabe de: auf die Priester entfallenden Bedeckungskapitalien, Nr., Datum, Gattung der Obligation, %, sowie der nur auf den Priester entfallenden Bezüge anher nachgewiesen werden.“

•/. Hievon werden die Pfründenvorstellungen und die geistlichen Communitäten unter Anschluß der aus dem Reichsgesetzblatt Nr. 15. (ausgegeben am 9. April 1875) abgedruckten Ministerial-Verordnung vom 25. März 1875 %/ verständiget.

## II.

### Diöcesan-Nachrichten.

Dem Herrn Johann Stuller wurde die Administration des Defanates Fraßlau übertragen.

Herr Mathias Koren jun. wurde als Provisor zu Fraßlau;

„ Peter Skuhala als Provisor zu St. Nikolaus bei Wiederdries und

„ Josef Kukovec als Provisor zu St. Andrä in W. B. bestellt.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne:

Balentin Tamšo nach Schilttern;

Josef Horvat nach Laß;

Jakob Planinšek nach St. Martin im Rosenthale;

Josef Pečar nach St. Veit bei Ponikf;

Johann Govedič nach Artič;  
Simon Pichler nach St. Martin bei Schallek;  
Josef Sinko nach St. Lorenzen in W. B.  
Johann Kunce erhielt die Anstellung als 2. Kaplan zu Hl. Kreuz bei Luttenberg.

In den definitiven Defizientenstand trat:

Herr Martin Černivec, Pfarrer zu St. Andrä in W. B.

Gestorben sind:

Titl. Herr Mathias Paprej, f. b. geistl. Rath, Pfarrer und Dechant in Fraßlau, am 5. April und  
Herr Markus Vučajnk, Defizientpriester in Pettau, am 8. April d. J.

Ausgeschrieben sind die Pfarren:

St. Nikolaus bei Wiederbries bis zum 11. Mai,  
Fraßlau bis zum 19. Mai,  
St. Andrä in W. B. bis zum 8. Juni,  
und die Kuratie St. Oswald im Drauwalbe bis zum 8. Juni 1875.

**J. B. Savanter-Ordinariat zu Marburg,**

am 21. April 1875.

**Jakob Maximilian,**

Fürstbischof.

N<sup>o</sup> 71

Johann Kanno erhielt die Genehmigung als Kapitän zu sein bei Landwehr  
Johel Stück und St. Lorenz in W. B.  
Simon Richter nach St. Martin bei S. B.  
Johann Gesehild nach S. B.

In dem bestimmten Testamentsstand sind:

Herr Martin Corvico, Pastor in St. Martin in W. B.

Geschorben sind:

Herr Martin Vachek, Testamentsrichter in Pöchlitz, am 8. April 1875.  
Herr Anton Papst, Testamentsrichter in Pöchlitz, am 8. April 1875.

Nachgelassene sind die Pfarrer:

St. Nikolaus bei Wieselbrunn am 11. Juni 1875.  
St. Martin in W. B. am 8. Juni 1875.  
St. Martin in Pöchlitz am 8. Juni 1875.

# J. H. Sauer-Ordinarat in Pöchlitz

am 21. März 1875.

Johann Maximilian

Landwehr